

## **Stellungnahme der ARD zum aktuellen Diskussionsentwurf für einen Medienstaatsvertrag**

Die ARD bedankt sich bei der Rundfunkkommission der Länder für die Möglichkeit, zum aktuellen Diskussionsentwurf für einen Medienstaatsvertrag Stellung nehmen zu dürfen.

Die ARD begrüßt nach wie vor die Zielrichtung des Diskussionsentwurfes, vor dem Hintergrund der Medienkonvergenz und des Inkrafttretens der Richtlinie (EU) 2018/1808 insbesondere die bestehenden Vorschriften der Plattformregulierung an die veränderten Nutzungsgewohnheiten und den unionsrechtlichen Regulierungsrahmen anzupassen.

Der Plattformregulierung kommt eine zentrale Bedeutung bei der Vielfaltssicherung zu; eine zeitnahe und konsequente Umsetzung der Regulierungsziele im Rahmen eines zukunftsfesten Medienstaatsvertrags ist zwingend notwendig, um zu gewährleisten, dass die beitragsfinanzierten Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Nutzer auf allen relevanten Verbreitungswegen, Plattformen und Endgeräten erreichen. Kernanliegen der ARD sind hierbei nach wie vor die Regulierungsziele des diskriminierungsfreien Zugangs zu digitalen Rundfunkinhalten, die privilegierte Auffindbarkeit von gesetzlich beauftragten öffentlich-rechtlichen Rundfunkinhalten, das Veränderungsverbot bzw. die Signalintegrität ebenso wie die Nutzerautonomie und -transparenz.

Die ARD begrüßt weiterhin die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Plattformregulierung auf die Regulierungsobjekte Medienplattformen und Benutzeroberflächen anhand des Empfangsstaats- bzw. Marktortprinzips. Unabhängig von der Niederlassung des jeweiligen Anbieters kann eine die Meinungsvielfalt in Deutschland beeinflussende Gatekeeper-Position bestehen.

Die Einführung und Entwicklung technologieneutraler Definitionen wird grundsätzlich befürwortet. Etwaige Regelbeispiele können Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden; gegenwärtig können bestehende Phänomene nicht nur dem Begriff der Medienplattform oder Benutzeroberfläche, sondern ebenso einem Medienintermediär zugeordnet werden. Nicht nur bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 sollte auf die kohärente Verwendung der Begrifflichkeiten und Definitionen in den einschlägigen Gesetzen, die Bestimmtheitsanforderungen sowie die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Regelungen geachtet werden.

Arbeitsgemeinschaft  
der öffentlich-rechtlichen  
Rundfunkanstalten der  
Bundesrepublik Deutschland

Bayerischer Rundfunk  
Hessischer Rundfunk  
Mitteldeutscher Rundfunk  
Norddeutscher Rundfunk  
Radio Bremen  
Rundfunk Berlin-Brandenburg  
Saarländischer Rundfunk  
Südwestrundfunk  
Westdeutscher Rundfunk Köln  
Deutsche Welle

Die künftige Regulierung sollte so ausgestaltet werden, dass auch zukünftige vielfaltsgefährdende Plattformkonstellationen von ihr erfasst werden. Die ARD begrüßt insoweit die explizite Aufnahme von digitalen Sprachassistenten bzw. sprachgesteuerten Angeboten.

Vor dem Hintergrund zeitgemäßer und effektiver Regulierungsinstrumente ist auch die fortlaufende Einordnung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen ausdrücklich zu begrüßen. Die ARD befürwortet darüber hinaus die Ergänzung des Veränderungsverbotese um die HbbTV-Signalisierung. Die von den Programmveranstaltern bereitgestellten Programm- und Metadaten sind ebenso unverändert und vollständig in Anwendung zu bringen. Die Streichung der generellen Nutzereinstimmung ist interessengerecht.

Den bislang nicht konsentierten Vorschlag, den Must-Carry-Status der Dritten Programme ebenso wie der beitragsfinanzierten Hörfunkprogramme nur auf das jeweils intendierte Sendegebiet zu beschränken, lehnt die ARD mit aller Deutlichkeit ab. Vor dem Hintergrund des maßgeblichen Regulierungsziels der Meinungs-, Informations- und Vielfaltssicherung ist diese Einschränkung gänzlich inakzeptabel. Bei den Dritten Programmen handelt es sich um beitragsfinanzierte, regional geprägte Vollprogramme, die zwar einen spezifischen Bezug zu dem regionalen Sendegebiet bieten. Die bundesweite Verbreitung trägt aber maßgeblich zum Erhalt der föderalen Vielfalt bei und wird im Rahmen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Teil eines vielfaltssichernden flächendeckenden Angebotes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorausgesetzt.

Die ARD befürwortet das Fortbestehen der Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit im Rahmen des Zugangs zu Medienplattformen. Die gesetzgeberische Entscheidung der Unbedingtheit von Übertragungspflichten sollte auch im Hinblick auf die Vorgaben des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation positiv normiert werden.

Die ARD begrüßt auch vor dem Hintergrund der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1808 die Regelung der besonderen, privilegierten Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen als eigenständiges Regulierungsziel. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zur Vielfaltssicherung und der unüberschaubaren Quantität der Angebote muss die Regelung sicherstellen, dass besonders vielfaltsrelevante Angebote hervorgehoben auffindbar sind. Die Systematik des aktuellen Regelungsentwurfes erschließt sich nicht ohne Weiteres, insbesondere bedarf es einer Klarstellung, was unter „leicht auffindbar“ in der Praxis zu verstehen ist. Die ARD schlägt diesbezüglich eine sichtbare Hervorhebung der öffentlich-rechtlichen Angebote vor. Mindestregelungen zur Gewährleistung der Nutzerautonomie und allgemeine Transparenzanforderungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind insgesamt zu begrüßen.



Die ARD befürwortet erneut den ersten Regulierungsansatz im Hinblick auf Intermediäre, denen ein erheblicher Einfluss auf die Meinungsbildung und -vielfalt zukommen kann. Die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten ist hier ebenso zielführend wie grundlegende Transparenzvorgaben. Die ARD spricht sich insoweit erneut für eine entgeltfreie Zugangsoffenheit der Intermediäre hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Rundfunkinhalte aus. Neben einer allgemeinen Diskriminierungsvorschrift regt die ARD an, einen „Must-Carry“-Status öffentlich-rechtlicher Rundfunkinhalte einzuführen.

Die Ergänzung des RStV im Rahmen der regionalen/lokalen Journalismusförderung ist in aller Deutlichkeit abzulehnen. Die in diesem Rahmen vorgesehenen Dispositionsbefugnisse der Länder werden durch die verfassungsrechtlich gebotene Zweckbindung der Verwendung des Rundfunkbeitrags begrenzt.

Die Regelungsvorschläge in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 im Hinblick auf den Jugendschutz sind insgesamt zu befürworten. Die ARD spricht sich gemeinsam mit dem ZDF in diesem Rahmen erneut für die Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in das System der Anerkennung von Altersbewertungen aus.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen finden Sie im Rahmen der zur Verfügung gestellten Synopse verortet.



Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder  
Juristischer Direktor  
Mitteldeutscher Rundfunk

Leipzig, 09.08.2019

